

Antrag auf Ausnahme nach § 22 der 1.BImSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß § 22 der 1. BImSchV die Zulassung einer Ausnahme von den Anforderungen des § 25 Abs.1 in Verbindung mit § 5 Abs.1 Satz 1 der 1. BImSchV. Die Ausnahme soll den weiteren Betrieb des Heizkessels für feste Brennstoffe bis zum gestatten.

Begründung:

Die Emissionsmessung am durch Schornsteinfeger zeigte, dass der von mir betriebene Heizkessel die Emissionsgrenzwerte nach § 5 Abs.1 Satz 1 der 1.BImSchV nicht einhält (vgl. Anlage 1) und deshalb wegen § 25 Abs.1 ab 01.01.2015 nicht weiter betrieben werden darf. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass sich der Heizkessel in einem ordnungsgemäßen technischen Zustand befindet und die Brennstoffe die Anforderungen des § 3 der 1.BImSchV erfüllen. Die Betreiberpflichten gemäß Feuerstättenbescheid vom wurden meinerseits gewissenhaft eingehalten. Nachbarschaftsbeschwerden über Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch meine Heizungsanlage sind mir nicht bekannt.

Ein Kesseltausch oder Installation eines geeigneten Filters ist mir aus folgenden Gründen nicht möglich: